

Satzung

der

Tanzsportgemeinschaft Bavaria e.V.

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportgemeinschaft Bavaria e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter dem Namen „Tanzsportgemeinschaft Bavaria e.V.“, eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landestanzsportverband Bayern, Fachverband im Bayerischen Landessportverband
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - c) Bayerischen Landessportverband e.V.
5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachbezogene Ausbildung von Tanzsportlern für Wettbewerbe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein erteilt weder entgeltlich noch unentgeltlich Kurse für Anfänger oder Fortgeschrittene im Gesellschaftstanz gleich welcher Art.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder öffentlichen Kassen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4

Geschäftsjahr

1. Der Verein beginnt seine Tätigkeit mit der Gründung.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind

a) tanzsporttreibende Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind

a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung

b) Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

§6

Erwerb **und** Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden.

2. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag eine Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Diese müssen sich gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Widerspricht ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich einer Aufnahme, entscheidet die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Austritt

c) Ausschluss

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden und wird sofort wirksam. Durch den Austritt wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr nicht berührt.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Der Vorstand hat seine Absicht dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, in der der Beschluss gefasst werden soll, mitzuteilen.

8. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.

9. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle **drei** Jahre unter der Wahrung einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder **durch e-Mail** einberufen. Anträge der Mitglieder können bis zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder **durch e Mail** eingereicht werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden und ist auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb eines Monats unter Wahrung der Frist nach Abs. 3 einzuberufen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls

spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erhalten.

8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt über

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegung des Haushaltsplanes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) eventuelle Festlegung von Umlagen
- f) Wahl des Vorstandes.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu entrichten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsposten ist zulässig. Der Vorsitzende, nicht aber der stellvertretende Vorsitzende, muss ADT V-geprüfter Tanzlehrer sein.

2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt. Weitere interne Beschränkungen der Vertretungsberechtigung können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen.

3. Sportwart kann nur ein ADT V-geprüfter Tanzlehrer sein.
4. Im übrigen kann jedes volljährige ordentliche Mitglied Vorstandsmitglied werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss die von ihr bestellten Vorstandsmitglieder abberufen.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch eine Kooptation für den Rest der Wahlzeit. Darüberhinaus kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bis zu vier weitere Personen als Mitglieder des Vorstandes durch Kooptation für die laufende Amtsdauer hinzuwählen. Diese Personen haben nur beratende Funktion. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorsitzenden steht das Vetorecht zu, das von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden kann. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§11

Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens zehn Personen. Über die Besetzung des Beirates beschließt der Verein Vorstand mit einfacher Mehrheit. In den Beirat können auch Nichtvereinsmitglieder aufgenommen werden.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten aus dem Vorstand Entscheidungshilfen und Vorschläge an die Hand zu geben.
3. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende kann eine Sitzung des Beirates bei Bedarf einberufen. Die Formalitäten hierbei entsprechen denen bei der Einberufung des Vorstandes.

§ 12

Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die „Aktion Sorgenkind“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 04.10.1993 errichtet.

